

13.03.97

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der
Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern
- Antrag des Freistaates Bayern -**

Punkt 7 a der 710. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Schutz der Gesellschaft vor der Herstellung und Verbreitung pornographischer Schriften muß weiter verbessert werden.

1. Derjenige, der pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) herstellt, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, soll zukünftig mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft werden, wenn die Schriften ein tatsächliches Geschehen wiedergeben (§ 184 Abs. 3 a - neu - StGB).

Da die Ermittlungen wegen der Verbreitung kinderpornographischer Schriften immer wieder an Grenzen stoßen, soll die Verbreitung von Kinderpornographie, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, in die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 100 a StPO einbezogen werden.

2. Mit der Herstellung und Verbreitung sogenannter "harter" Pornographie sind zunehmend organisierte Gruppen befaßt, die nicht allein im Inland tätig werden. Sie operieren u. a. auch unter Mißbrauch der Möglichkeiten der modernen Kommunikation, insbesondere des INTERNET.

Deshalb erscheint es geboten zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Änderungen der Straftatbestände, insbesondere des § 184 StGB, sowie der Ermittlungsinstrumentarien, insbesondere des § 100 a StPO, ausreichen, um der Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft in diesem Bereich zu genügen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen und weitere geeignete Vorschläge in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Ausgeliefert am 13. MRZ. 1997